

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 22

DATUM : 10.10.2013

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 97      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
         - 12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -
- 98      Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
         - Erörterungstermin im Planänderungsverfahren CO-Pipeline -

## 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 02.10.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 den folgenden 12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

#### I.

##### **§ 3 Abs. 1 HSR erhält folgende Neufassung:**

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2014 und aller darauf folgenden Wahlen werden innerhalb des Stadtgebietes folgende Stadtbezirke in den Grenzen der Kommunalwahlbezirke gebildet:

Stadtbezirk Mitte (*)	(Wahlbezirke 1 bis 8)
Stadtbezirk Ratingen West	(Wahlbezirke 9 bis 12)
Stadtbezirk Ratingen-Tiefenbroich	(Wahlbezirke 13 und 14)
Stadtbezirk Ratingen-Lintorf/Breitscheid	(Wahlbezirke 15 bis 19)
Stadtbezirk Ratingen-Hösel/Eggerscheidt	(Wahlbezirke 20 bis 22)
Stadtbezirk Ratingen-Homborg/Schwarzbach	(Wahlbezirke 23 und 24)

(\*) Der Stadtbezirk Mitte umfasst die Stadtteile Ratingen Zentrum und Ratingen Ost.

#### II.

Dieser 12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene 12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 02.10.2013

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 98 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

### Bekanntmachung des Erörterungstermins

**im Änderungsverfahren nach § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline)**

Die Bayer MaterialScience AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (CO-Pipeline) von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 VwVfG NRW gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet ab Dienstag, dem 5. November 2013, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) in der Grugahalle, Norbertstraße in 45131 Essen statt. Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Teilnahmeberechtigte Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Erörterungstermin einen Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers haben, können diesen Anspruch bis zum 21.10.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend machen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Weitere Informationen über Ablauf und Inhalt sowie die Tagesordnung des Erörterungstermins können Sie rechtzeitig vor dem Termin der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> entnehmen.

Düsseldorf, den 27.09.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.08.01.02 -

Im Auftrag

gez. Peitz

**- letzte Seite unbedruckt -**